

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Offenen Ganztagschulen sowie für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Primarbereich der Stadt Büren**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 394), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen Offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen können Beiträge erhoben werden (§ 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 5 Abs. 2 KiBiz).
- (2) Die Stadt Büren als Schulträger der Schulen im Gemeindegebiet betreibt Offene Ganztagschulen im Primarbereich. Neben den Offenen Ganztagschulen bietet die Stadt Büren auch Randstundenbetreuung (z.B. 2-Tages-Betreuung, Schule von „8- 1“ in der OGS) an. Diese Angebote erfolgen, außer an unterrichtsfreien Tagen, in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Grundlage ist der Erlass „Gebunde und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW 1/11 S. 38)
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Zusammenarbeit mit dem Maßnahmeträger des Angebotes. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

## **§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 - Beitragszeitraum**

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Im Bereich der OGS bindet sie jedoch für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.  
Die Anmeldung zu den anderen außerunterrichtlichen Angeboten bindet ebenfalls für die Dauer eines Schuljahres. Weiteres regelt hier der jeweilige Maßnahmenträger.
- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der jeweiligen Betreuung (z.B. in den Ferien) nicht berührt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot. Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten hat schriftlich von den/dem Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Betreuungsangebot in Folge einer Abmeldung nach Abs. 5 oder Ausschluss nach Absatz 6, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten (30.04.) zum Schuljahresende (31.07.) möglich.
- (5) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum 1. des Folgemonats möglich bei:
  - Änderung der Personensorge für das Kind
  - Wechsel der Schule
  - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (6) Ein Kind kann durch die Stadt Büren von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- der Personenkreis im Sinne des § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit dem oben genannten Personenkreis von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt,
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

#### **§ 4 - Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Für die Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot werden von der Stadt Büren gem. § 1 dieser Satzung Beiträge je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der Einkommensstufe bis 35.000 € ergibt, zu zahlen.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den nachstehenden Sätzen:

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag/Jahresbeitrag	
bis 15.000,-- €	10,- €	120,-- €
bis 25.000,-- €	25,- €	300,-- €
bis 30.000,-- €	30,- €	360,-- €
bis 35.000,-- €	45,- €	540,-- €
bis 40.000,-- €	50,- €	600,-- €
bis 45.000,-- €	55,- €	660,-- €
bis 50.000,-- €	70,- €	840,-- €
bis 60.000,-- €	90,- €	1.080,-- €
bis 70.000,-- €	130,-- €	1.560,-- €
bis 80.000,-- €	155,-- €	1.860,-- €
bis 90.000,-- €	160,-- €	1.920,-- €
bis 100.000,-- €	170,-- €	2.040,-- €
bis 125.000,-- €	180,-- €	2.160,-- €
über 125.000,-- €	180,-- €	2.160,-- €

Für die Randstundenbetreuung werden folgende Beiträge erhoben:

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag/Jahresbeitrag	
bis 15.000,-- €	5,- €	60,-- €
bis 25.000,-- €	10,-- €	120,-- €
bis 30.000,-- €	15,-- €	180,-- €
bis 35.000,-- €	25,-- €	300,-- €

bis 40.000,-- €	25,-- €	300,-- €
bis 45.000,-- €	40,-- €	480,-- €
bis 50.000,-- €	45,-- €	540,-- €
bis 60.000,-- €	50,-- €	600,-- €
bis 70.000,-- €	65,-- €	780,-- €
bis 80.000,-- €	75,-- €	900,-- €
bis 90.000,-- €	90,-- €	1.080,-- €
bis 100.000,-- €	90,-- €	1.080,-- €
bis 125.000,-- €	90,-- €	1.080,-- €
über 125.000,-- €	90,-- €	1.080,-- €

- (3) Für die Teilnahme am Mittagessen wird vom Träger des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes / Schulträger ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Beiträge der Eltern sollen die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Bei Anmeldung zur OGS ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich. Die Festlegung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung, die Zahlungsweise und die Abrechnung kann durch den Maßnahmenträger der Betreuung oder durch den Erbringer der Mittagsverpflegung erfolgen. Einzelheiten regeln die Betreuungsverträge zu den jeweiligen Angeboten.

## **§ 5 - Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie private Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust eines Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von monatlich 300,00 € abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung stattfindet. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt ggfls rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt. Die Eltern sind verpflichtet, jeweils das Einkommen des Vorjahres durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

## **§ 6 - Beitragsermäßigung**

- (1) Besucht mehr als ein Kind von Personen im Sinne des § 2 , die ihren tatsächlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Paderborn / der jeweiligen Kommune haben, ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, so wird lediglich der Beitrag für ein Kind erhoben. Der Beitrag ist für die Einrichtung zu zahlen, in der der höhere Satz anfällt.

Die Regelung gem. Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Kind sich im letzten Kindergartenjahr befindet und dort beitragsfrei ist.

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird allerdings weiterhin fällig.

- (2) Eltern sind darüber zu informieren, dass der Beitrag auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Paderborn) übernommen werden kann, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII))

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird allerdings weiterhin fällig.

### **§ 7- Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote dem jeweiligen Fachbereich unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen dem jeweiligen Fachbereich sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 8 - Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Beiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Stadtkasse Büren zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der

Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führe, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.

- (3) Wird das Angebot des außerunterrichtlichen Angebotes nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

### **§ 9 - Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig. Gleiches gilt für die Entgelte für das Mittagessen, falls diese nicht direkt beim Caterer zu entrichten sind.

### **§ 10 – Datenschutz**

- (1) Die Stadt Büren darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.